jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/9/24 3Ob619/79, 1Ob541/81, 3Nd518/82, 4Nd511/87, 4Ob20/89 (4Ob1001/89), 3Nd3/92, 3Ob506/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1980

Norm

EGJN ArtIX
JN §1 A
JN §28
JN §42 Aa

Rechtssatz

Ein besonderes Rechtschutzbedürfnis für die Verfolgung im Inland ist zweifellos dann nicht gegeben, wenn die Rechtsverfolgung im Ausland zumutbar und ohne Schwierigkeiten möglich und die Vollstreckbarkeit der Entscheidung der ausländischen Behörde Im Inland gewährleistet ist. Ein solches Bedürfnis und damit die inländische Gerichtsbarkeit wäre zu bejahen, wenn die Ablehnung der Rechtsschutzgewährung vor einem inländischen Gericht im Einzelfall einer Rechtsverweigerung gleichkäme.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 619/79
  Entscheidungstext OGH 24.09.1980 3 Ob 619/79
  Veröff: SZ 53/124 = EvBl 1981/24 S 77 = ZfRV 1981,49; hiezu Verschraegen ZfRV 1981,15
- 1 Ob 541/81
  Entscheidungstext OGH 17.06.1981 1 Ob 541/81
  nur: Ein besonderes Rechtschutzbedürfnis für die Verfolgung im Inland ist zweifellos dann nicht gegeben, wenn die Rechtsverfolgung im Ausland zumutbar und ohne Schwierigkeiten möglich. (T1)
  Veröff: SZ 54/94 = JBl 1982,257
- 3 Nd 518/82
  Entscheidungstext OGH 10.11.1982 3 Nd 518/82
  nur T1
- 4 Nd 511/87
  Entscheidungstext OGH 05.11.1987 4 Nd 511/87
  Auch; Veröff: RdW 1988,133
- 4 Ob 20/89

Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 20/89
Vgl auch; nur T1; Veröff: SZ 62/84

- 3 Nd 3/92
  Entscheidungstext OGH 15.10.1992 3 Nd 3/92
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Italien als Heimatland beider Parteien. (T2)
- 3 Ob 506/94
  Entscheidungstext OGH 09.03.1994 3 Ob 506/94
  nur: Ein besonderes Rechtschutzbedürfnis für die Verfolgung im Inland ist zweifellos dann nicht gegeben, wenn die Rechtsverfolgung im Ausland zumutbar und ohne Schwierigkeiten möglich und die Vollstreckbarkeit der Entscheidung der ausländischen Behörde Im Inland gewährleistet ist. (T3)
  Veröff: EvBl 1994/154 S 739
- 6 Ob 502/94
  Entscheidungstext OGH 22.02.1994 6 Ob 502/94
  Auch; nur T1; Beisatz: Italien (T4)
  Veröff: ZfRV 1994,166
- 4 Nd 507/96
  Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Nd 507/96
  Vgl auch; nur T3; Beisatz: Die mangelnde Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen kann ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für die Inanspruchnahme inländischer Gerichte bilden, wenn die Entscheidungen des an sich berufenen Staates in Österreich vollstreckt werden müßten. Kann die Klägerin auf das inländische Vermögen der Beklagten nur Exekution führen, wenn sie einen inländischen Titel erlangt, so ist das für die Bestimmung eines Gerichtes als örtlich zuständig notwendige besondere Rechtsschutzbedürfnis zu bejahen. (Hier: Slowenien). (T5)
- 6 Nd 507/01
  Entscheidungstext OGH 23.08.2001 6 Nd 507/01
  nur T1; Beisatz: Hier: Kläger Österreicher, Beklagter deutsche Bank, Objekt in Thailand. (T6)
- 10 Nc 13/10h
  Entscheidungstext OGH 20.07.2010 10 Nc 13/10h
  Vgl auch
- 10 Nc 28/14w
  Entscheidungstext OGH 04.12.2014 10 Nc 28/14w
  Vgl auch; nur T5; nur: Die mangelnde Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen kann ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für die Inanspruchnahme inländischer Gerichte nur dann begründen, wenn die Entscheidungen des an sich berufenen Staates in Österreich vollstreckt werden müssten. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0045473

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at